

Antrag auf Beurlaubung

von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz für das Land NRW

Name des Schülers/der Schülerin

Klasse

Klassenlehrer/in

Datum

Straße

PLZ/ Wohnort

Telefonnummer

Ich beantrage eine Beurlaubung vom Unterricht in der Zeit vom _____ bis _____.

Grund für die Beurlaubung (ggf. Bescheinigung beifügen):

**Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Mein Kind wird sich selbstständig darüber informieren.
Die Hinweise auf der Rückseite des Antrages habe ich beachtet.**

Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten

Kenntnisnahme der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers:

Unterschrift Klassenlehrer/in

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ **genehmigt.** ☐ **genehmigt mit Einschränkung von _____ bis _____**

☐ **abgelehnt.** Begründung: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **zwei Wochen vor der Beurlaubung** in der Schule eingereicht werden.

Nach §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jede/n Schüler*in u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schüler*innen können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.** Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen mit beweglichen Ferientagen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind z.B.:

- a) Persönliche Anlässe
(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schüler*innen eine besondere Bedeutung haben, z.B.:
 - religiöse Veranstaltungen;
 - Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben);
 - politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen);
 - kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),
 - Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten);
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen;
 - für ausländische Schüler*innen Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage;
 - vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B.: des Sportvereins, Veranstalters, Universität...) nachzuweisen.

Nach §41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.